

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 13. Juli 1981

**über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik**

(81/608/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Erhaltung und optimale Nutzung der Fischereiressourcen des Nordostatlantik in den außerhalb der Gerichtsbarkeit der Küstenstaaten liegenden Gewässern sind internationale Zusammenarbeit und Konsultation notwendig.

Zu diesem Zweck wurde als Ersatz für das Übereinkommen über die Fischerei im Nordostatlantik vom 24. Januar 1959 ein neues multilaterales Übereinkommen auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik ausgehandelt. Die Gemeinschaft hat an den Verhandlungen teilgenommen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen hat die Regierung des Vereinigten Königreichs als Verwarrrregierung das neue Übereinkommen vom 18. November 1980 bis zum 28. Februar 1981 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Fischer der Gemeinschaft üben in den durch das Übereinkommen erfaßten Gewässern, die außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit der Küstenstaaten unterstehenden Gebiete liegen, Fischereitätigkeiten

aus. Die Gemeinschaft hat deshalb ein Interesse daran, durch Beitritt zu dem neuen Übereinkommen an der internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung und Verwendung der betreffenden Fischbestände mitzuwirken —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates hinterlegt die Billigungsurkunde bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 20 des Übereinkommens <sup>(2)</sup>.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Lord CARRINGTON

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 90 vom 21. 4. 1981, S. 113.

<sup>(2)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Gemeinschaft wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.